

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Schengener Abkommen sowie zu der von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Einwanderung“ ausgearbeiteten Konvention zum Asylrecht und zum Flüchtlingsstatus

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 12. März 1987 zum Asylrecht und vom 23. November 1989 sowie vom 15. März 1990 zum Schengener Abkommen und zum Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen,
- in Kenntnis der Artikel 5, 8a, 100 und 235 des EWG-Vertrags,
- in Kenntnis der Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte, in der die Mitgliedstaaten ihren Willen bekunden, „durch die Vertiefung der gemeinsamen Politiken und die Verfolgung neuer Ziele die wirtschaftliche und soziale Lage zu verbessern und das Funktionieren der Gemeinschaften in der Weise zu verbessern, daß die Organe die Möglichkeit erhalten, ihre Befugnisse unter Bedingungen auszuüben, die dem gemeinschaftlichen Interesse am dienlichsten sind“,
- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission über die Verwirklichung des Binnenmarktes, in dem ein Richtlinien-vorschlag zur Koordinierung der Vorschriften des Asylrechts und des Flüchtlingsstatus für 1988 sowie ein Richtlinien-vorschlag zur Koordinierung der nationalen Politiken betreffend die Erteilung von Visa für 1990 angekündigt werden,
- in der Erwägung, daß die Unterzeichnerstaaten des Schengener Abkommens am 19. Juni auch das Zusatzprotokoll dazu unterzeichnen wollen,
- in der Erwägung, daß die zwölf Mitgliedstaaten noch vor dem Ende der irischen Präsidentschaft auch eine von der Ad-hoc-Gruppe Einwanderung ausgearbeitete Konvention zum Asylrecht und zum Flüchtlingsstatus ratifizieren wollen, deren Inhalt dem EP bisher noch nicht bekannt ist,

- in Kenntnis des erwähnten Abkommens sowie eines zweiten Entwurfs über ein Abkommen über alle Aspekte der Personenkontrollen an den Außengrenzen, ausgearbeitet von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Einwanderung“, die internationalem Recht unterliegt und deshalb außerhalb des Rahmens der Gemeinschaft arbeitet, der jedoch die Kommission der EG als „Mitglied“ angehört,
- in Kenntnis der Tatsache, daß, obwohl diese Ad-hoc-Arbeitsgruppe kein Organ der Gemeinschaft ist, die Funktion ihres Sekretariats trotzdem vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen wird,
- in Kenntnis des Standpunktes des Rates, daß Ausgaben zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaft nur aufgrund einer vom Rat geschaffenen Rechtsgrundlage erfolgen können und daß, obwohl das Sekretariat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe kein Organ der Gemeinschaft ist, seine Ausgaben dennoch zu Lasten des Haushaltsplans des Rates vorgenommen werden,
- in Kenntnis der Entschlüssen vom 23. November 1989 und vom 15. März 1990, in denen volle Transparenz der Arbeit der verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen, in denen einige oder alle der zwölf Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, die jedoch internationalem Recht und nicht Gemeinschaftsrecht unterliegen, gefordert wird,
- in Kenntnis der Entschluß vom 12. März 1987 über das Asylrecht und in Kenntnis der Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom 22. Mai 1990, in der dem Europäischen Parlament das Recht zuerkannt wird, sich selbst an den Europäischen Gerichtshof zu wenden, um Akte der Kommission oder des Rates für nichtig erklären zu lassen,
 - A. in der Erwägung, daß alle Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Schengener Protokoll sowie die Verhandlungen der Ad-hoc-Gruppe „Einwanderung“ ohne jegliche Kontrolle des EP und der nationalen Parlamente und ohne Wissen der Öffentlichkeit geführt wurden,
 - B. in Kenntnis der Versicherungen, die der Rat am 12. April 1988 sowie vor kurzem am 11. Oktober 1989 abgegeben hat, daß das Europäische Parlament über den Ausschuß für Recht und Bürgerrechte über die Tätigkeit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Einwanderung“ informiert wird, und unter Hinweis darauf, daß diese Information eher oberflächlich erfolgt und sich auf die Angabe der Anzahl der von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Einwanderung“ abgehaltenen Sitzungen beschränkt,
 - C. in Kenntnis der Tatsache, daß auf der Tagung vom 14. März Bangemann als Sprecher der Kommission die Notwendigkeit betonte, die nationalen Regierungen und Parlamente sowie das Europäische Parlament über die Verhandlungen und Tätigkeiten zwischenstaatlicher Gremien zu informieren, die sich mit der Abschaffung der Grenzkontrollen und der Freizügigkeit befassen, namentlich der Koordinierungsgruppe, die letztendlich ein Gremium der Gemeinschaft ist und verpflichtet ist, das Parlament über ihre Tätigkeit zu informieren,

- D. in dem Bewußtsein, daß der erwähnte Richtlinienentwurf über die Koordinierung der Vorschriften über das Asylrecht und den Status der Flüchtlinge, die von vielen Menschenrechtsorganisationen als ein positiver Schritt in die richtige Richtung angesehen wurde, wegen des starken Widerstands auf seiten einiger Mitgliedstaaten ad acta gelegt wurde und augenscheinlich durch ein Abkommen zwischen den zwölf Mitgliedstaaten ersetzt wurde, das enger gefaßt ist und das von einem nicht der Gemeinschaft angehörenden Forum ausgearbeitet wurde, was zur Folge hatte, daß jede Kontrolle durch Institutionen der Gemeinschaft, insbesondere das Europäische Parlament, umgangen wird,
- E. angesichts der Tatsache, daß die Kommission der Gemeinschaft ihrer Pflicht, die Interessen der Gemeinschaft zu wahren, nicht nachgekommen ist und das Europäische Parlament über seine Aktivitäten in den Schengener Verhandlungen nicht informiert hat,
- F. unter Hinweis darauf, daß auch im Rahmen von Trevi über ein Abkommen zu den Fragen des Asylrechts, der Wanderungspolitik, dem Datenaustausch und der Drogenpolitik gearbeitet wird und eine unbekannte Zahl von Gremien im Rat zu diesen Fragen eingerichtet wurde, ohne das Parlament zu informieren,
- G. besorgt darüber, daß dieser Schritt, der von den zwölf Mitgliedstaaten unternommen wurde, um die Kontrolle des Europäischen Parlaments in einer heiklen Angelegenheit der Menschenrechte zu umgehen, einen gefährlichen Präzedenzfall darstellt, und in der Befürchtung, daß bei dem Prozeß, der zur Unterzeichnung des oben erwähnten zweiten Abkommens durch zwölf Mitgliedstaaten führen soll, dieselbe Verfahrensweise eingeschlagen werden wird,
- H. in der Erwägung, daß das geplante Übereinkommen von Schengen die Kompetenzen der Polizei erweitert hat, ohne eine entsprechende rechtliche Kontrolle vorzusehen,
- I. in der Überzeugung, daß ein Europa der Bürger nur dann realisiert werden kann, wenn auch über acht Millionen Wanderarbeitnehmer, die legal und bereits seit Generationen in der Gemeinschaft leben, in die Politik der Gemeinschaft einbezogen werden,
1. fordert den Rat auf, der Mißachtung der Rechte des Europäischen Parlaments, wie sie in den EG-Verträgen und der Einheitlichen Europäischen Akte anerkannt sind, ein Ende zu setzen, und betont, daß bei allen Beschlüssen im Zusammenhang mit Fragen der Einwanderung und der inneren Sicherheit, die den freien Personenverkehr in der Gemeinschaft betreffen, genauso verfahren werden kann wie bei allen anderen Gemeinschaftspolitiken;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Status als „Mitglied“ der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Einwanderung“ zu beenden und sich an dieser Gruppe als Organ der Gemeinschaft zu beteiligen, dem es gemäß Artikel 169 des Vertrags von Rom obliegt, über die Einhaltung der EG-Verträge zu wachen;

3. fordert die Regierungen und Parlamente der zwölf Mitgliedstaaten auf, ihre Tätigkeit in den Rahmen der Gemeinschaft einzubringen und das Europäische Parlament darüber entsprechend zu informieren;
4. ist der Ansicht, daß der Inhalt dieser Konvention Gefahren für die individuellen Freiheiten birgt, und zwar
 - durch den organisierten Austausch allgemeiner und individueller Informationen zwischen den Polizeibehörden der Mitgliedstaaten,
 - durch die Verbreitung vertraulicher Daten über die Lage der Asylbewerber in den Ursprungs- oder Herkunftsländer,
 - durch den Austausch von Informationen über die von den Asylbewerbern angeführten Beweggründe sowie bei Asylverweigerung über die in der Person des Bewerbers liegende Gründe für die getroffene Entscheidung;
5. fordert die fünf Schengener Unterzeichnerstaaten auf, das Zusatzprotokoll erst dann zu unterzeichnen, wenn sichergestellt ist, daß INTERPOL jetzt und künftig vollständig vom ZSIS ausgeschlossen wird;
6. fordert die Unterzeichnerstaaten der Konvention und des Zusatzprotokolls auf, diese beiden Texte nicht zu unterzeichnen, unverzüglich die Sonderausschüsse der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments zu konsultieren und die Stellungnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der UNO zu den in seine Zuständigkeit fallenden Bereichen einzuholen;
7. weist nachdrücklich darauf hin, daß die Abschaffung der Grenzkontrollen nicht mit der Einführung neuer administrativer Kontrollen einhergehen darf, durch die die Menschenrechte berührt werden könnten;
8. fordert die Kommission auf, eine gemeinsame Asylpolitik zugrunde zu legen, die der europäischen und internationalen Dimension des Flüchtlingsproblems gerecht wird und sich von demokratischen und humanistischen Grundsätzen leiten läßt;
9. fordert die demnächst zusammentretende Regierungskonferenz auf, Fragen im Zusammenhang mit der Einreise, der Ortsveränderung und des Aufenthalts von Staatsangehörigen von Drittländern sowie Fragen im Zusammenhang mit Terrorismus, Verbrechen, Drogenhandel und illegalem Handel mit Kunstwerken und Antiquitäten unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft zu bringen;
10. beauftragt seinen Ausschuß für Recht und Bürgerrechte, die rechtlichen Auswirkungen der erwähnten Rechtsprechung des Gerichtshofs im Hinblick auf die Unterzeichnung des oben erwähnten Abkommens durch die zwölf Mitgliedstaaten gründlich zu prüfen;
11. fordert die Kommission auf, den Anstoß zur Schaffung eines europäischen Rechtsraums zu geben, in dessen Rahmen und in dessen Grenzen alle Aktivitäten und positiven Maßnahmen in dem betreffenden Bereich erfolgen;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat und dem Hohen Flüchtlingskommissar der UNO zu übermitteln.

